

Reglement vom 21sten Aprill und 5ten Julii  
1808, betreffend die Vereinigung der  
Grundzinsse.

---

1. Es wird ein eigener, von dem Kleinen Rathe zu erwählender Vereinigungs-Actuarius für hinkönftige Grundzinsbereinigungen im hiesigen Canton, aufgestellt, und zwar einſweilen nur auf eine Probezeit von drey Jahren.

2.) Alle Vereinigungen von Grundzinsen, so dem Staat zugehören, sollen ausschließend diesem eigens verordneter Actuario aufgetragen, und von niemand anderm vorgenommen werden mögen.

3.) Hingegen bleibt den Corporationen und Privaten, so Grundzinsse besitzen, sich für deren Vereinigung entweder des eigens bestellten Actuarii, oder der betreffenden Notariats-Canzley zu bedienen, in der Meynung überlassen, daß, außert dem eigens bestellten Vereinigungs-Actuar und den verordneten Landschreibern, sich überhaupt niemand mit Vereinigung von Corporations- oder Particular-Grundzinsen zu befassen habe.

4.) Die Vereinigung von Grundzinsen, welche dem Staat gehören, soll von der Finanz-Commission, und die von solchen, die Corporationen oder Particularen zusehen, von der Notariats-Commission

mission geleitet, beaufsichtigt und ratificiert werden, die Anlobung der Grundzinspflichtigen aber in jedem Fall bey den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern vorgehen.

5.) Der Vereinigungs-Actuarus bezieht für seine Arbeit von jedem Stück Grundzins 7 Frkn. 2 Bgn. von dem Grundzins Herrn, worbey jedoch alles und jedes mit inbegriffen seyn solle.

6.) In Fällen, wo durch falsche Verstosungen, oder überhaupt durch die Schuld der Grundzinspflichtigen, außerordentliche Kosten, welche die bestimmte Taxe übersteigen würden, erlauffen sollten, — sollen solche von dem Grundzinspflichtigen bezahlt werden.

7.) Damit jedoch dabey keinerley Willkührlichkeit statt finden könne, — so solle eine solche außerordentliche Kostenrechnung, wann es den Staat anbetrifft, der Finanz-Commission; und wann es Corporationen oder Particularen anbetrifft, der Notariats-Commission zu näherer Prüfung und angemessener Verfügung zugestellt werden.

8.) Je zu fünfzig Jahren um, sollen die Grundzinsbereinigungen wiederholt werden, oder wenigstens, wo dieses nicht nothwendig befunden würde, eine Revision über die Tragrodel statt haben.

9.) In letztem Fall bezieht der Vereinigungs-Actuar von neuer Verfertigung der Tragrödel von jedem Stück 3 Frkn. ; wogegen er ein Exemplar dem Grundzinsherrn und eins dem Zinstrager zu Handen zu stellen hat. Wenn größere Kosten erlaufen, so tritt in Ansehung der Zinspflichtigen diejenige Verpflichtung ein, welche oben (S. 6.) in Absicht auf Vereinigungen selbst bestimmt wurde.

10.) Wenn durch besondere Veranlassungen, oder durch Streitigkeiten unter den Zinspflichtigen, Untersuchungen und Vereinigungen ganzer Grundzinsse, oder eines Theils derselben nothwendig werden, so fallen die Kosten ausschließlich auf die Parthen, zu deren Behuf eine solche Vereinigung vorgenommen wird.

11.) Bey Berechnung der Kosten werden ein Malter Hafer, ein Eimer Wein, ein Mütt Kerren, ein Mütt Bohnen, 6 Bttl. Roggen oder Schmalfaat, 7 Bttl. Nüssen, 5 fl. Geld, und wo andere kleinere Artikel, wie Hühner, Eyer, Wachs u. dgl. in die Vereinigung fallen, je der Werth von 5 fl. nach dem Durchschnitt des Bezugspreises der letzten 10 Jahre für 1 Stück gerechnet.

---